

Eckpunkte / Verhandlungsergebnis vom 20. Februar 2003

Zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA),
Prinz Albert Straße 73, 53113 Bonn

und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung - Genuss - Gaststätten (NGG),
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

IG Metall,
Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW),
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt (IG BAU)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

TRANSNET,
Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP),
Forstraße 3a, 40721 Hilden

wird folgendes Verhandlungsergebnis erzielt.

Präambel

Tarifvertragsparteien haben sich auf das nachstehende Verhandlungsergebnis geeinigt. Die noch offenen Punkte sind gekennzeichnet und werden in weiteren Verhandlungen bis zum 31.05.2003 tariflich vereinbart werden.

Der Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) sowie die Mitgliedsgewerkschaften des DGB haben im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die soziale Ausgestaltung der Zeitarbeit und auf Basis der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eine praxismgerechte und transparente Umsetzung sowohl für die Beschäftigten als auch die Zeitarbeitsunternehmen und deren Kunden erreicht.

Sie bekunden damit auch die Absicht, ein neues Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Unternehmen der Zeitarbeit zu begründen.

Mit diesem Verhandlungsergebnis haben die Tarifvertragsparteien innerhalb kurzer Zeit eine solide Grundlage auch für die Bildung der Personal-Service-Agenturen geschaffen und die Funktionsfähigkeit des Tarifvertragssystems unter Beweis gestellt.

Mit diesem Abschluss haben die Tarifpartner einen Kompromiss erreicht, der die Akzeptanz aller gesellschaftlich relevanten Gruppen finden soll.

Kernpunkte des Verhandlungsergebnisses sind:

- das Entgeltsystem wird ausgehend von 5 Entgeltgruppen mit einem eigenständigen Regelstundensatz festgelegt. Damit bekräftigen die Tarifvertragsparteien auch den Anspruch, die Zeitarbeitsbranche als eigenständiges Tarifgebiet zu betrachten
- der equal-pay-Gedanke (Vergütung nach Regelung im Einsatzbetrieb) wird in der Definition von Mindeststundensätzen sowie Branchenzuschlägen realisiert, die von diesen Regelstundensätzen abweichen. Mindeststundensätze gelten zum einen beim Einsatz in Betrieben mit niedrigeren Stundenentgelten als im Tarifvertrag festgelegt. Zum anderen wird die arbeitsmarktpolitischen Funktion dieses Tarifvertrages dadurch begründet, dass bei sachlich begründeter erschwelter Vermittlungsfähigkeit in den ersten Arbeitsmarkt eine Heranführung dadurch unterstützt wird, dass abweichend vom equal-pay-Ansatz die Mindeststundensätze zeitlich befristet angewendet werden und Branchenzuschläge zeitlich versetzt gezahlt werden können.
- ausgehend von den heutigen Bedingungen der Branche bewirkt der Tarifvertrag mit einer stufenweisen Angleichung in den Jahren 2004 bis 2008 ein ausgewogenes Verhältnis von Unternehmensinteressen und der Ansprüche der Beschäftigten. Die Tarifvertragsparteien haben sich entschieden, während dieses Zeitraums die tarifliche Entwicklung an die allgemeine tarifliche Entgeltentwicklung zu koppeln.

Den Anforderungen der Zeitarbeitsbranche nach Flexibilität wird durch eine Arbeitszeitregelung unter Nutzung von Arbeitszeitkonten Rechnung getragen. Eine Grundlage hierfür ist die durchschnittliche 35-Stunden-Woche für Vollzeitbeschäftigte.

1. Entgelt

1.1. Grundentgelt und Entgeltgruppen

1.1.1. Mindeststundensatz

Es werden für die Entgeltgruppen 1 und 2 Mindeststundensätze vereinbart, die abweichend von den unter 1.1.2. bestimmten Regelstundensätzen unter folgenden Voraussetzungen zur Anwendung kommen.

- a. wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer in Betrieben eingesetzt wird, in denen für vergleichbare und gleichwertige Tätigkeiten ein niedrigerer Bezugsstundensatz gezahlt wird¹. Für die Ermittlung des Bezugsstundensatzes wird der üblicherweise anzuwendende Flächentarifvertrag für den Entleihbetrieb herangezogen. In diesem Fall tritt für die Dauer dieses Einsatzes dieser Bezugsstundensatz an die Stelle der u. g. Regelstundensätze.
- b. Bei sachlich begründeter eingeschränkter Vermittlungsfähigkeit für die Dauer von 6 Wochen nach der Ersteinstellung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers. Die Anwendung dieser Klausel ist diskriminierungsfrei zu gestalten. Im Einzelfall muss der Arbeitgeber auf Verlangen des betroffenen Arbeitnehmers, die sachlichen Gründe darlegen, aus denen sich die eingeschränkte Vermittlungsfähigkeit ergibt.

Entgeltgruppen	Mindeststundensatz
2 Tätigkeiten die eine lange Anlernzeit erfordern	XX
1 Tätigkeiten die eine kurze Anlernzeit erfordern	7,15 €

Der Mindeststundensatz bestimmt die stundenbezogenen Mindesteinkommen, die bei Anwendung dieser Klausel grundsätzlich nicht unterschritten werden können.

1.1.2. Regelstundensatz

Es wird ein monatliches Grundentgelt gezahlt, dass sich nach folgenden Maßgaben bemisst: Das monatliche Grundentgelt beträgt 152,25 Stunden x Regelstundensatz und wird für die Basisarbeitszeit gem. Ziffer 2 gewährt.

Entgeltgruppen	Regelstundensatz	
5 Hochqualifizierte Tätigkeiten		
4 Facharbeit die Erfahrung bzw. Zusatzqualifikationen erfordern		xx%
3 Einfache Facharbeit, die keine Zusatzkenntnisse oder Erfahrung erfordert	11,00 €	100%
2 Tätigkeiten, die eine lange Anlernzeit erfordern		xx%
1 Tätigkeiten, die eine kurze Anlernzeit erfordern	8,80 €	80%

Die offenen Werte in dieser Tabelle werden zwischen den Tarifvertragsparteien noch vereinbart.

Die Regelstundensätze sowie die Mindeststundensätze verändern sich entsprechend der kalenderjährlichen Tarifentwicklung im Durchschnitt der für die Zeitarbeit relevantesten Tarifgebiete. In den ersten 4 Kalenderwochen jedes neuen Jahres treten die Parteien, die

¹ Protokollnotiz: Für die Ermittlung des Bezugsstundensatzes ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber des Entleihbetriebes tarifgebunden ist. Liegt keine Tarifbindung vor, wird so verfahren, wie in einem Betrieb in dem eine übliche Flächentarifbindung vorliegt. Bei firmenbezogener Tarifbindung (z.B. Haustarifverträgen) kann abweichend davon verfahren werden, wenn die beteiligten Tarifvertragsparteien dem zustimmen. In nicht tarifgebundenen Betrieben mit Entgeltsätzen, die vom jeweiligen Flächentarifvertrag nach unten abweichen, kommt § 4 Abs. 2 oder eine noch zu findende Regelung zur Anwendung.

dieses Verhandlungsergebnis unterzeichnen, zusammen, mit dem Ziel, die gleichwertige Übertragung dieser kalenderjährlichen Tarifentwicklung zu vereinbaren². Erfolgt binnen dieser 4 Wochen keine Einigung, tritt eine Schlichtungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen stimmberechtigten Schlichters zusammen, die eine abschließende Entscheidung binnen weiterer 2 Wochen trifft.

Die damit vereinbarte Tarifentwicklung gilt ab dem Monat Februar (einschließlich), bis zum Ende des folgenden Monats Januar, jeweils mit einer Laufzeit von 12 Monaten.

Über eine eigenständige Tarifentwicklung wird frühestens ab dem 1.1.2007 zwischen den Tarifparteien, auf Verlangen einer Seite beraten. Wenn keine der beiden Tarifvertragsparteien dieses Verlangen zum Ausdruck bringt, gilt diese Regelung bis auf weiteres von Jahr zu Jahr fort.

1.1.3. Stufenplan

Abweichend von Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 wird für Tätigkeiten der Entgeltgruppen 1 und 2 bezüglich der Regel- und Mindeststundensätze nach folgenden Maßgaben in den genannten Zeiträumen verfahren.

Entgeltgruppe 1

	Regelstundensatz	Mindeststundensatz
in 2004	8,40 €	6,85 €
in 2005	8,60 €	7,00 €
ab 2006	8,80 €	7,15 €

Entgeltgruppe 2

	Regelstundensatz	Mindeststundensatz
in 2004	x €	x €
in 2005	x €	x €
ab 2006	x €	x €

Die offenen Werte in dieser Tabelle werden zwischen den Tarifvertragsparteien noch vereinbart.

Von der Regelung unter 1.1.1. b. und 1.4 wird für Tätigkeiten der Entgeltgruppen 1 und 2 für die folgenden Zeiträume wie folgt abgewichen

Bis zum 31.12.2004	Der Mindeststundensatz wird zugrunde gelegt vom 1. bis 6. Monat des Beschäftigungsverhältnisses
	Der Branchenzuschlag wird ab dem 8. Monat fällig
Vom 1.1.2005 - 31.12.2007	Der Mindeststundensatz wird zugrunde gelegt vom 1. bis 3. Monat des Beschäftigungsverhältnisses
	Der Branchenzuschlag wird ab dem 5. Monat fällig
Ab dem 1.1.2008	Der Mindeststundensatz wird zugrunde gelegt während der ersten 6 Wochen des Beschäftigungsverhältnisses

² Protokollnotiz: Die Bestimmung der relevantesten Tarifgebiete erfolgt zwischen den Tarifvertragsparteien unverzüglich im Rahmen der Umsetzung dieses Verhandlungsergebnisses. Bei der Definition der tariflichen Entwicklungen wird daraus das nach Beschäftigungszahlen gewichtete arithmetische Mittel festgelegt. Veränderungen die nicht durch einfache Umrechnung nachvollzogen werden können, werden wertgleich einbezogen.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in der ersten Jahreshälfte 2007 die Anwendbarkeit der letzten Stufe zu prüfen und ggf. eine Abweichung zu vereinbaren. Im Streitfall kommt das Schlichtungsverfahren § 1.1.2 Abs. 3 entsprechend zur Anwendung

1.2. Jahressonderzahlung

Beginnend ab dem 13. Beschäftigungsmonat hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Jahressonderzahlung, die jeweils mit der Entgeltabrechnung für den Monat November ausgezahlt wird und deren Höhe sich nach folgenden Maßgaben bemisst:

Die Jahressonderzahlung beträgt	mindestens	höchstens
im 2. Beschäftigungsjahr	25%	60%
ab dem 3. Beschäftigungsjahr	35%	70%

Der 100% Wert für die Berechnung der Jahressonderzahlung entspricht dem monatlichen Grundentgelt der jeweiligen Arbeitnehmerin / des jeweiligen Arbeitnehmers gem. Ziffer 1.1 das im Durchschnitt der letzten 2 Monate gezahlt wurde.

Die Tarifvertragsparteien werden über eine leistungsorientierte Staffelung und deren Bezugsgrößen für die Ermittlung der Höhe der Jahressonderzahlung (in den oben aufgeführten Spannweiten) im Rahmen der Umsetzung dieses Verhandlungsergebnisses beraten.

1.3. Eingruppierung

Die Eingruppierung erfolgt nach der überwiegenden Tätigkeit im Einsatzbetrieb, für jeden Einsatzwechsel neu.

Es kann abweichend hiervon eine Stammentgeltgruppe im Arbeitsvertrag festgelegt werden, die sich ebenfalls auf die überwiegende Tätigkeit in den Einsatzbetrieben bezieht. Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist die Zuordnung in diese Stammentgeltgruppe bzw. die Eingruppierung im Einsatzbetrieb zu prüfen.

Zwischen den Tarifvertragsparteien wird eine Regelung für die Behandlung von Streitfällen getroffen.

1.4. Branchenzuschläge und Bezugsstundensatz

Zusätzlich zum monatlichen Grundentgelt wird ein Zuschlag gezahlt, wenn der Einsatz in einem Betrieb erfolgt, für den im üblicherweise anzuwendenden Flächentarifvertrag sich ein höherer Bezugsstundensatz ergibt. Es gelten die Auszahlungsregelungen, die auch für die Regelstundensätze gelten.

Der Bezugsstundensatz und die sich ergebenden Branchenzuschläge werden jeweils zwischen der zuständigen DGB Einzelgewerkschaft und dem unterzeichnenden Arbeitgeberverband vereinbart und verändert sich ab dann entsprechend der tariflichen

Entwicklung im jeweiligen Flächentarifvertrag der Entleihbranche. Die weitere Vorgehensweise im Streitfall wird zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart.

Die Tarifvertragsparteien werden die jeweiligen Branchenzuschläge in einer Branchenzuschlagstabelle nach Maßgabe des oben genannten Grundsatzes zuordnen

Branchenzuschlag	Zugeordnete Tarifgebiete
5 %	
10 %	
15 %	
... %	

Über ggf. erforderliche Veränderungen wird im Rahmen der jährlichen Übertragung der Tarifentwicklung in den relevanten Branchen gem. Ziffer 1.1 beraten.

2. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt durchschnittlich 35 Stunden pro Woche.

Die tatsächliche Arbeitszeit während der Entleihzeit richtet sich nach der entsprechenden Arbeitszeitregelung im Entleihbetrieb, sofern diese nicht gegen gesetzliche oder tarifliche Normen verstößt. Weicht die Arbeitszeit im Entleihbetrieb (tatsächliche Arbeitszeit) von dieser Basisarbeitszeit nach oben ab, wird diese Arbeitszeit in einem Zeitkonto erfasst. Dabei sind Zuschlagsregelungen (z.B. für Sonn- und Feiertagsarbeit, Mehrarbeit usw.) noch zu vereinbaren.

Über die nähere Ausgestaltung der Arbeitszeitverteilung wird zwischen den Tarifvertragsparteien eine Regelung vor Inkrafttreten des Tarifvertrages vereinbart, die eine Zeitkontenregelung enthalten soll. Wird dabei ein Ausgleichszeitraum von 3 Monaten überschritten, werden die Zeitkonten gegen Insolvenz gesichert. Eine rechtssichere Insolvenzversicherung ist in jedem Fall die Voraussetzung zur Überschreitung dieses Ausgleichszeitraumes.

Aus dem Zeitkonto können Arbeitnehmer auch während der Einsatzzeiten Freizeit entnehmen. Dabei sind Ankündigungsfristen, die Geltendmachung betrieblicher Belange und die Auflösung von Streitfällen noch zu regeln.

3. Urlaub und Urlaubsgeld

Die Tarifvertragsparteien treffen eine Regelung zur Urlaubsdauer, zur Urlaubsbezahlung und zum zusätzlichen Urlaubsgeld.

4. Öffnungsklausel

Zwischen den Tarifvertragsparteien³ die dieses Verhandlungsergebnis erzielen und dem Arbeitgeber des Entleihbetriebes kann eine abweichende tarifliche Regelung zur Vergütung der Einsatzzeiten in diesem Entleihbetrieb (dreiseitige Vereinbarung) getroffen werden, wenn diese für die dort eingesetzten Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen des Zeitarbeitgebers günstiger sind.

Zwischen den Tarifvertragsparteien werden abschließend Vereinbarungen darüber getroffen, für welche Betriebe und Verleihverhältnisse in diesen Betrieben, der Mindeststundensatz gemäß Ziffer 1.1.1 unterschritten werden kann. Maßgabe für die Anwendung dieser Vereinbarungen ist, dass in den Flächentarifverträgen, die für den Entleihbetrieb gelten bzw. üblicherweise gelten, Entgeltsätze geregelt sind, die unter den Mindeststundensätzen gemäß Ziffer 1.1 liegen. Die Tarifvertragsparteien werden über die Umsetzung dieser Klausel vor Abschluss der unter Ziffer 5 genannten Tarifverträge Einvernehmen erzielen.

5. Weitere Vereinbarungen

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass dieses Verhandlungsergebnis längstens bis zum 31.5.2003 in einem Entgelttarifvertrag, einem Entgeltrahmentarifvertrag, einem Manteltarifvertrag sowie einer zusätzlichen tariflichen Vereinbarung (stufenweise Angleichung) umgesetzt wird, die mit einer Erklärungsfrist von mindestens 4 Wochen zum 30.6.2003 abgeschlossen werden.

Dieses Verhandlungsergebnis ist ein Teilergebnis, das unter dem Vorbehalt einer Einigung zu folgenden weiteren Regelungsmaterien steht:

- eine Regelung, die bezogen auf die Entgeltgruppe 3 abgesenkte Vergütungen im Blick auf die Regelung 1.1.1. b) und 1.1.3 steht
- Reisezeiten und deren Vergütung, wobei Reisezeiten ab 3 Stunden täglich für die Hin- und Rückreise zum Einsatzort im Grundsatz wie Arbeitszeiten vergütet werden sollen. Für die erste Fahrt zum Einsatzbetrieb wird pro gefahrenen Kilometer ein Fahrgeld in Höhe der gesetzlichen Kilometerpauschale gezahlt
- Besondere Aufwände und deren Vergütung, wobei für den arbeitstäglichen Mehraufwand am Ort des Entleihbetriebes eine Pauschalerstattung erfolgt, die sich am tatsächlichen Mehraufwand orientieren soll
- gesonderte Entgeltregelung für die Betriebe der Zeitarbeit in Ostdeutschland mit einer abschließenden stufenweisen Heranführung an die in diesem Verhandlungsergebnis enthaltenen Tarifbestimmungen, die den besonderen Bedingungen des ostdeutschen Arbeitsmarktes angemessen Rechnung tragen
- Vermögenswirksame Leistungen oder ähnliche Zusatzvergütung (z.B. auch Rentenbausteine)
- Regelung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer und Arbeitgeber (zum Beispiel hinsichtlich der Entgeltfestsetzung, Eingruppierung, Anwendung der Arbeitszeitregelungen usw.)
- Regelung von Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien
- Regelungen zu Kündigung, Kündigungsfristen, Kündigungsschutz und Probezeit

³ Protokollnotiz: Tarifvertragspartei in diesem Sinne ist für die Seite der Gewerkschaften die jeweils für den Entleihbetrieb zuständige DGB Mitglieds-gewerkschaft.

- Festlegung der zeitarbeitsrelevanten Tarifgebiete zur jährlichen Übertragung der dortigen Tarifentwicklung gemäß Ziffer 1.1
- Verlängerung der sachgrundlosen Befristungsmöglichkeit (TzBfG)
- Regelungen zu Auszahlungsform und Zeitpunkt monatlicher und ggf. jährlicher Entgeltansprüche der Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer
- tarifliche Ausschlussfristen
- Leistungsorientierte Staffelung für die Ermittlung der Höhe der Jahressonderzahlung gem. Ziffer 1.3
- Die Tarifvertragsparteien werden prüfen, ob eine Entgeltgruppenstruktur mit 7 Entgeltgruppen sachgerechter ist.
- ...

Die Tarifvertragsparteien werden gemeinsam prüfen, ob besondere Regelungen für geförderte Personalserviceagenturen erforderlich sind. Es wird vereinbart, dass diese gegenüber den Arbeitgebern der kommerziellen Zeitarbeit nicht schlechter oder besser gestellt werden.

Die Tarifvertragsparteien werden das Thema Qualifizierungsregelungen und das Verhältnis dieses Tarifergebnisses zu den Mindestlöhnen nach dem Entsendegesetz prüfen.

Die Tarifvertragsparteien werden bald möglich abgestimmte Beispiele zur Anwendung der vorstehenden Entgeltregelungen veröffentlichen.

6. Streikeinsatz

Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen werden nicht in Betrieben eingesetzt, die durch einen Arbeitskampf betroffen sind. § 11 Abs. 5 AÜG gilt entsprechend. Ausnahmsweise kann der Einsatz im Rahmen des für den Entleihbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen.

Ist es der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer unmöglich, seine Arbeitsleistung aufgrund eines Arbeitskampfes im Betrieb des Entleihers zu erbringen, gehen seine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis hierdurch nicht verloren.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen der Rechtsgrundlage AÜG in der ab 1.1.2004 gültigen Fassung, die die Inhalte berühren, die in diesem Tarifvertrag geregelt sind, lösen eine Verhandlungsverpflichtung beider Seiten aus.

Erklärungsfrist: 11. März 2003, 24.00 Uhr. Schweigen gilt als Zustimmung.

Niedernhausen, den 20.2.2003

Für den Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA),
Prinz Albert Straße 73, 53113 Bonn

Für die Mitgliedsgewerkschaften des DGB:

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung - Genuss - Gaststätten (NGG),
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

IG Metall,
Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW),
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt (IG BAU)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

TRANSNET,
Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP),
Forstraße 3a, 40721 Hilden